



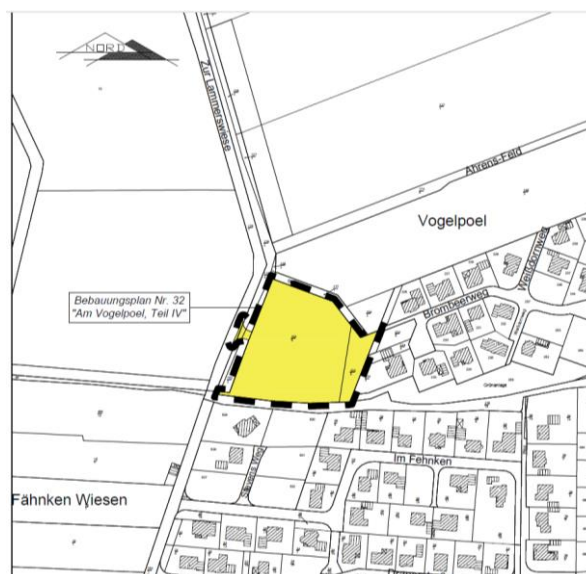
ausgehängt am: 08.05.2018

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Vogelpoel, Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO) -Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13b und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 32 „Am Vogelpoel, Teil IV“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird in der Gemeinde Niederlangen für einen Bereich westlich des vorhandenen Baugebietes Vogelpoel und nördlich der Wohnbaugebiete der Gemeinde Oberlangen ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Am Vogelpoel, Teil IV“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, den 08.05.2018



-Hermann Albers-
(Bürgermeister)